Verordnung zur Festlegung des Sitzes der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (VFSK)

vom 22.09.2021 (Stand 01.01.2023)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 Absatz 2ter,13a Absätze 1 und 2 und 16a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB);

auf Vorschlag des für die Sicherheit zuständigen Departements,

verordnet:

Art. 1 Sitz

[1] Der Sitz der 9 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Schutzbehörden) wird wie folgt festgelegt:

a) in Brig, für die Bezirke Goms, Östlich Raron und Brig;
b) in Visp, für den Bezirk Visp;
c) in Leuk, für die Bezirke Leuk und Westlich Raron;
d) in Siders, für den Bezirk Siders;
e) in Ardon, für die Bezirke Ering und Gundis;
f) in Sitten, für den Bezirk Sitten;
g) in Martinach, für die Bezirke Martinach und St. Maurice;
h) in Sembrancher, für den Bezirk Entremont;
i) in Monthey, für den Bezirk Monthey.

Art. 2 Gesuch für die Errichtung einer Aussenstelle

[1] Gemeinden, die in dem/den Bezirk/Bezirken der Schutzbehörde liegen, können über den/die Präfekten des/der betreffenden Bezirks/Bezirke beim Staatsrat ein Gesuch für die Errichtung einer Aussenstelle stellen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Der Beschluss des Staatsrats zur Errichtung einer Aussenstelle wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 3 Errichtung einer Aussenstelle

[1] Die Schutzbehörde kann auch an einem anderen Ort als ihrem ordentlichen Sitz tagen.

[2] Das Geschäftsreglement der Schutzbehörde regelt die Organisation und den Betrieb der Aussenstelle.

[3] Die Aussenstelle befindet sich grundsätzlich im Hauptort eines der Bezirke, für welche die Schutzbehörde zuständig ist, oder gegebenenfalls in einer Ortschaft des Bezirks, die nach folgenden Kriterien ausgewählt wird:

a) Einzugsgebiet, oder

b) Entfernung vom Sitz der Schutzbehörde in Kilometern, oder

c) Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln, die das Gebiet bedienen, oder

d) die üblichen Mietkosten.

[4] Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Aussenstelle werden zwischen den Gemeinden geteilt, die zum Bezirk der Schutzbehörde gehören.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
22.09.2021	01.01.2023	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2021-118

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	22.09.2021	01.01.2023	Erstfassung	RO/AGS 2021-118